

RS Vwgh 1987/12/1 87/16/0043

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.12.1987

Index

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

UStG 1972 §1 Abs1 Z3;

UStG 1972 §1;

UStG 1972 §10 Abs4;

UStG 1972 §3 Abs9;

UStG 1972 §4 Abs1;

UStG 1972 §5 Abs1;

Rechtssatz

Der Tatbestand der Einfuhr knüpft zum Unterschied vom Tatbestand der Leistung nicht an einen Leistungsaustausch, sondern lediglich an das körperliche Gelangen der Waren über die Zollgrenze an. Der Einfuhrtatbestand erfaßt einerseits Vorgänge, die im Inland nicht der Umsatzsteuer unterliegen würden (zB Schenkung von Waren, Lieferung durch Nichtunternehmer, Innenumsätze verbundener Unternehmen), andererseits erfaßt er Vorgänge nicht, die im Inland zur inneren Umsatzsteuer herangezogen werden (insbesondere sonstige Leistungen, die ohne Verbindung mit der Einfuhr einer Ware vom Zollland her gegen Entgelt erbracht werden, wie zB Überlassung von Know-how, Übertragung von Rechten und Lizenzen, Datenverkehr über eine Telefonleitung). Es liegt daher ein wesentlicher Unterschied im Tatsächlichen vor, der zwangsläufig zu einer unterschiedlichen umsatzsteuerlichen Belastung gleicher Waren führt. Dies wird auch deutlich beim Vergleich der für gleiche inländische und ausländische Waren gezahlten Entgelte; denn in das Entgelt gehen auch die direkten und indirekten steuerlichen Belastungen ein, die im Inland und Ausland in der Regel verschieden hoch sind. Besonders deutlich wird dies, wenn die einfuhrumsatzsteuerpflichtige Ware einem Wertzoll unterliegt. Dann ist gemäß § 5 Abs 1 UStG 1972 Bemessungsgrundlage der Zollwert. Im Fall der Lieferungen und sonstigen Leistungen im Inland ist hingegen Bemessungsgrundlage gemäß § 4 Abs 1 UStG 1972 das Entgelt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987160043.X07

Im RIS seit

22.10.2001

Zuletzt aktualisiert am

25.05.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at